

GRUNDORDNUNG
FÜR DIE
VOLKSEIGENE
BAUINDUSTRIE
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

TEIL I



Vorwort

Die Bauten des Volkswirtschaftsplanes werden zu einem erheblichen Teil von der volkseigenen Bauindustrie errichtet; das bedeutet, daß die den Investitionsträgern erteilten Investitionsauflagen zwangsläufig als Produktionsauflagen bei den volkseigenen Baubetrieben in Erscheinung treten müssen. Die volkseigene Bauindustrie steht infolgedessen mit ihrer Produktion unmittelbar unter dem Plangesetz.

Diese Folgerung wurde seit dem 1. Januar 1950 in die Tat umgesetzt. Die der Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Betriebe der Bau-Unionen erhalten Produktionsauflagen, die mit dem gesamten Investitionsplan abgestimmt sind. An die Stelle des bisherigen ungeordneten Verfahrens der Annahme von Aufträgen treten also jetzt auch in der volkseigenen Bauindustrie die strengen Prinzipien der geplanten Wirtschaft. Dementsprechend muß auch das Verhältnis zwischen den Investitionsträgern — als den Auftraggebern — und den volkseigenen Baubetrieben — als den Auftragnehmern — neu geordnet und von allen Überresten der Planlosigkeit befreit werden. Diesem Ziel dient die „Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie der DDR“, deren I. Teil hiermit vorliegt.

In den „Richtlinien für die Durchführung von Entwurfsarbeiten in Entwurfsbetrieben der volkseigenen Industrie“ sind zunächst die Grundlagen geschaffen, die die volkseigenen Entwurfsbetriebe zu einer einwandfreien Durchführung der Entwurfsarbeiten verpflichten und das Kalkulationswesen vereinheitlichen.

Die „Vertragsordnung für den Abschluß von Leistungsverträgen über die Durchführung von Entwurfsarbeiten in Entwurfsbetrieben der volkseigenen Industrie“ regelt das Verhältnis zwischen Auftraggebern und volkseigenen Entwurfsbetrieben und gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Entwurfsarbeiten entsprechend den Richtlinien.

Die „Vertragsordnung für den Abschluß von Bauleistungsverträgen“ bestimmt das Verhältnis zwischen Investitionsträgern als Auftraggebern und volkseigenen Baubetrieben als Auftragnehmern. Durch sie werden alle mit der einwandfreien Ausführung der Bauten verbundenen Fragen (Qualität, Termin, Preise, Abnahme, Bezahlung usw.) geregelt. Sie dient somit nicht nur dem Auftraggeber zur Gewährleistung einer einwandfreien und fristgemäßen Ausführung des Bauauftrages, sondern auch dem volkseigenen Baubetrieb zur Erfüllung und Übererfüllung seines Produktionsplanes, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Verbesserung der Qualität usw.

In Anbetracht der Bedeutung der „Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie“ ist es erforderlich, daß sich neben den leitenden Kräften insbesondere die Aktivisten und die technische Intelligenz der Bauindustrie mit derselben befassen und vertraut machen, um das der volkseigenen Bauindustrie gesteckte Ziel zu erreichen:

Erfüllung der Baupläne bei gleichzeitiger Senkung der Baukosten und Verbesserung der Güte der Bauarbeiten.

Scholz

Leiter der Hauptabteilung Bauindustrie des
Ministeriums für Industrie
der Deutschen Demokratischen Republik

Vertragsordnung

für den Abschluß von Bauleistungsverträgen mit volkseigenen Baubetrieben

Für die Regelung der Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind bei Abschluß von Bauleistungsverträgen mit volkseigenen Baubetrieben die nachfolgenden Richtlinien und Bestimmungen als für beide Vertragsteile verbindlich anzuerkennen.

I. Vertragsunterlagen und allgemeine Bestimmungen

1. a) Bauleistungsverträge können von einem volkseigenen Baubetrieb — innerhalb der diesem Betrieb gemäß Plan erteilten Produktionsaufgabe — nur für genehmigte Investitionsvorhaben bzw. sonstige genehmigte Bauvorhaben, deren Finanzierung und Materialversorgung gesichert ist, abgeschlossen werden.
b) Der Auftraggeber hat dem als Generalunternehmer (Baubeauftragten) tätigen bauausführenden Betrieb bei Vertragsabschluß die ihm erteilte Investitionsaufgabe bzw. andere Dokumente über die Genehmigung sowie gesicherte Finanzierung und Materialversorgung des Vorhabens schriftlich nachzuweisen.
2. Die Durchführung sämtlicher Bauarbeiten eines in sich geschlossenen Investitionsvorhabens ist einem volkseigenen Baubetrieb als Generalunternehmer (Baubeauftragten) zu übertragen, der für die von ihm selbst und seinen Subunternehmern ausgeführten Arbeiten die volle Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber zu tragen hat.
3. Als Auftragsunterlagen sind dem Generalunternehmer der bestätigte Entwurf und der bestätigte Gesamtkostenplan in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen zu übergeben.
4. a) Bestehen bei dem Generalunternehmer oder einem seiner Subunternehmer Bedenken gegen die in den Auftragsunterlagen vorgesehene Ausführung des Bauvorhabens, so sind diese Bedenken vor Abschluß des Vertrages dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
b) Über die Berechtigung der Bedenken und evtl. vorzuziehender Änderungen entscheidet in letzter Instanz die Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik.
5. Über den gesamten Umfang der Bauarbeiten ist auf Grund des bestätigten Entwurfs und des Gesamtkostenplanes zwischen dem Auf-

traggeber bzw. dessen vorgesetzter Instanz und dem Generalunternehmer ein Generalvertrag abzuschließen.

In diesem Generalvertrag sind neben den Angaben über den gesamten Umfang des Auftrages die Anfangs- und Fertigstellungstermine für die wichtigsten Bauvorhaben sowie die allgemeinen und speziellen Vertragsbedingungen festzulegen.

6. Für vorbereitende Baumaßnahmen können nach Bestätigung des Vorentwurfs und Vorlage der für diese Maßnahmen benötigten speziellen Entwürfe und Kostenanschläge Sonderverträge abgeschlossen werden.
7. Verträge über die Montage von Betriebsausrüstungen können vom Auftraggeber entweder mit dem Ausrüstungshersteller oder einem speziellen Montagebetrieb oder auch mit dem Generalunternehmer bei dessen Bereitwilligkeit abgeschlossen werden.
8. a) Für Bauvorhaben, die über ein Kalenderjahr hinausgehen, sind ferner Jahresverträge über den Jahresumfang der Arbeiten abzuschließen.
b) Arbeitsumfang und Kosten, die in den Jahresverträgen nach den Angaben des bestätigten Entwurfs und des Gesamtkostenplanes zunächst roh festzulegen sind, sind nach Erhalt der Ausführungszeichnungen und Leistungsverzeichnisse genau zu errechnen und in einem Kostenanschlag festzulegen.
Dem Kostenanschlag sind die Preise des Gesamtkostenplanes zugrunde zu legen.
Im Laufe der Bauausführung eintretende gesetzlich bzw. preisamtlich genehmigte Veränderungen der Löhne oder Preise sind zu berücksichtigen.
- c) Nach Ablauf eines Jahres erfolgt bis zum Abschluß eines neuen Jahresvertrages Ausführung und Bezahlung der im Generalvertrag vorgesehenen Arbeiten zu den Vorjahresbedingungen mit nachfolgender Umrechnung.
9. a) Falls der Arbeitsumfang eines Vorhabens den im bestätigten Generalkostenplan vorgesehenen Arbeitsumfang übersteigt, sind die Gründe hierfür vom Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer festzustellen und vom Auftraggeber der Stelle, die den Entwurf und Gesamtkostenplan bestätigt hat, mitzuteilen. Dabei sind vom Auftraggeber gleichzeitig begründete Vorschläge für einen Kostenausgleich innerhalb des Objektes vorzulegen oder eine entsprechende Erhöhung des Investitionsbetrages bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
b) Bis zur Genehmigung des Kostenausgleichs oder der zusätzlichen Investitionssumme können die anfallenden Arbeiten nur im Rahmen der bewilligten Mittel durchgeführt werden. Hierdurch verursachte Stilllegungskosten hat der Auftraggeber zu tragen.
c) Nach Genehmigung der zusätzlichen Arbeiten und der dafür benötigten Mittel ist mit dem Auftragnehmer ein zusätzlicher Bauleistungsvertrag abzuschließen.
d) Die Kosten aus zusätzlichen Bauleistungsverträgen sind bei der Gesamtabrechnung gesondert abzurechnen.

II. Vertragssumme

1. Als vorläufige Vertragssumme ist in den Generalvertrag die Endsumme des bestätigten Gesamtkostenplanes einzusetzen.
2. In den Jahresverträgen ist die Vertragssumme für die im Vertragsjahr auszuführenden Arbeiten unter Berücksichtigung der im Jahreskostenanschlag vorgenommenen Abänderungen festzulegen.
3. Den Jahresverträgen sind Aufstellungen über den Umfang der im Rahmen des Jahresbauvorhabens auszuführenden Arbeiten und der vertraglich festgelegten Einheitspreise als Anlage beizufügen.

III. Leistungen und Lieferungen der Vertragspartner

1. a) Die Beschaffung der für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Baustoffe und sonstigen Materialien ist dem Generalunternehmer als Baubeauftragtem zu übertragen.
b) Erfolgt in Ausnahmefällen die Beschaffung der Baustoffe und sonstigen Materialien durch den Auftraggeber, so sind diese dem Generalunternehmer „frei Baustelle abgeladen“ zur Verfügung zu stellen.
c) Die Verantwortung für die Einhaltung der im Kostenanschlag vorgesehenen Materialpreise und Transportkosten trägt der Generalunternehmer.
Zur Vermeidung doppelter Materialbestellungen und unnötiger Transportkosten sind infolgedessen entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Generalunternehmer zu treffen. Zusätzlich entstehende Kosten sind dem Auftraggeber rechtzeitig vom Generalunternehmer mitzuteilen.
2. Die Versorgung der Subunternehmer mit allen notwendigen Baumaterialien bzw. die Weiterleitung der benötigten Materialien an diese ist durch den Generalunternehmer zu regeln.
3. a) Der Generalunternehmer hat die durch ihn selbst beschafften sowie die evtl. von den Subunternehmern oder dem Auftraggeber gelieferten Baustoffe, Bauteile und sonstigen Materialien vor ihrem Einbau auf Art, Verwendungsfähigkeit und vorschriftsmäßige Güte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich zu prüfen.
b) Die Verwendung von Materialien, die nicht den Gütevorschriften entsprechen, ist verboten.
c) Streitfragen sind wie in Absatz VIII, Ziffer 1 vorgesehen, zu entscheiden.
4. a) Alle gegenseitigen Lieferungen und Leistungen des Generalunternehmers und des Auftraggebers sind im Verträge oder in zusätzlichen Vereinbarungen vorzuschreiben.
Der Generalunternehmer hat entsprechende Regelungen mit den Subunternehmern zu treffen.

- b) Wenn der Auftraggeber Gleisanlagen oder eigene Dampf-, Wasser- und Kraftversorgungen und andere Hilfsbetriebe besitzt, ist er verpflichtet, dem bauausführenden Betrieb die Benutzung dieser Anlagen bzw. ihre Erzeugnisse im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu überlassen zu Preisen, die nicht höher sein dürfen, als im Kostenanschlag angegeben.
- 5. a) Die im Generalvertrag vorgesehenen Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers sind dem Generalunternehmer nachzuweisen.
- b) Der Auftraggeber hat dem Generalunternehmer über eigene Leistungen ordnungsgemäße Rechnungen auf Grundlage der im Gesamtkostenplan vorgesehenen Preise zur Begleichung einzureichen.
- 6. Baumaschinen, Bauausrüstungen und dergleichen, deren Anschaffung speziell für die Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlich war und im Rahmen der Investitionsauflage des Auftraggebers erfolgte, sind nach Beendigung des Bauvorhabens in das Anlagevermögen eines volkseigenen Baubetriebes zu überführen.
- 7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Jahresplan den Bau von Wohnraum in dem Ausmaß vorzusehen, der die Unterbringung der Arbeiter, Ingenieure und Techniker des bauausführenden Betriebes gewährleistet.
- 8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, während der Dauer der Bauzeit die von ihm errichteten Gebäude vorübergehend und unentgeltlich für die Betriebsführung (z. B. zeitweise Unterbringung von Arbeitern und Angestellten, für Kontore, Läger usw.) zu benutzen. Die Übergabe dieser Bauten zum festgesetzten Termin in völlig einwandfreiem Zustande darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

IV. Durchführung der Bauarbeiten

- 1. Der bauausführende Betrieb ist verpflichtet, die Bauarbeiten genau nach den vom Auftraggeber erhaltenen Ausführungszeichnungen durchzuführen und dabei insbesondere die Gütevorschriften einzuhalten.
- 2. Vom Bauleiter des Generalunternehmers ist ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch bildet die Grundlage für die gemäß Absatz V Ziffer 1 aufzunehmenden Protokolle über die im Monatsbericht geleisteten Arbeiten.
- 3. Alle im Laufe des Bauvorganges entstehenden geringen Abweichungen, die keine grundsätzlichen Änderungen des Entwurfs darstellen und die Festigkeit des Baues und seiner Teile nicht beeinträchtigen, sind vom bauausführenden Betrieb in die Ausführungszeichnungen einzutragen, die nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Auftraggeber zurückzugeben sind.
- 4. a) Ergeben sich bei der Bauausführung absolut notwendige wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf, Gesamtkostenplan oder Ausführungszeichnungen, so ist der Generalunternehmer verpflichtet, hiervon sofort den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen und die Gründe für die erforderlichen Änderungen anzugeben. (Z. B. Fehler im Entwurf, veränderte örtliche Verhältnisse u. a.)

- b) Der Auftraggeber seinerseits muß die ihm übergeordnete Stelle hiervon unterrichten und gleichzeitig Abänderungsvorschläge von dem für den Entwurf verantwortlichen Entwurfsbetrieb anfordern oder selbst vorlegen.
 - c) Erfordern die Änderungen eine Erhöhung der Kosten gegenüber dem Gesamtkostenplan, so ist, wie in Abschnitt I, Ziffer 9 angegeben, zu verfahren.
 - d) Eine sofortige Fortsetzung der Arbeiten ist nur dann zulässig, wenn durch die Änderungen keine zusätzlichen Kosten entstehen und die Anweisung zur Fortführung der Arbeiten trotz der veränderten Lage vom Auftraggeber erteilt wird.
5. a) Treten im Verlaufe der Bauausführung bei dem bauausführenden Betrieb Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung auf, so ist der Auftraggeber schriftlich hiervon zu verständigen und gegebenenfalls der betreffende Arbeitsvorgang bis zum Eingang der Entscheidung des Auftraggebers einzustellen.
- b) Soll die Arbeit trotz der vorgetragenen Bedenken in der vom Auftraggeber gewünschten Form weiter ausgeführt werden, so geht der unter Umständen entstehende Schaden zu Lasten des Auftraggebers.
 - c) Streitfragen sind, wie im Absatz IX, Ziffer 1 vorgesehen, zu entscheiden.
6. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Fortgang und Qualität der Baustoffe zu prüfen. Beanstandungen sind dem Güte-Kontrollleur des Baubetriebes umgehend zur Abstellung mitzuteilen.
7. a) Müssen die Bauarbeiten aus triftigen Gründen unterbrochen werden, so hat der die Unterbrechung veranlassende Teil den Vertragspartner bei vor auszusehenden Unterbrechungen mindestens 14 Tage vorher zu benachrichtigen.
- b) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Gerüste und Geräte von der Baustelle zu entfernen, wenn eine vom Auftraggeber veranlaßte Unterbrechung länger als drei Wochen dauert. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
 - c) Bei Unterbrechung der Arbeiten hat der Auftragnehmer gegen Erstattung der Selbstkosten die bis dahin ausgeführten Arbeiten sachgemäß gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Vor Fortführung der Arbeiten sind die während der Unterbrechung eingetretenen Schäden sorgfältigst zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern die Schäden nicht durch ein nachweisbares direktes oder indirektes Verschulden des ausführenden Baubetriebes entstanden sind. Eine Vergütung der Kosten kommt auch dann nicht in Frage, wenn die Unterbrechung ausschließlich durch normale Witterungseinflüsse veranlaßt wurde und die Kosten damit zur vertraglichen Leistung gehören.
 - d) Werden die Arbeiten während der Baudurchführung durch staatliche Maßnahmen unterbrochen, so gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

- e) Die dem Auftragnehmer in Schlechtwetterperioden entstehenden besonderen Kosten sind vom Auftraggeber im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu tragen.
8. Nach Beendigung von Bauarbeiten, die später durch andere Arbeitsvorgänge oder Konstruktionen verdeckt werden, ist in Gegenwart eines Vertreters des Auftraggebers ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Die Einladung hierzu muß 5 Tage vorher erfolgen. Im Falle des Nichterscheinens eines Vertreters des Auftraggebers wird das Protokoll vom bauausführenden Betrieb allein — einseitig — verfaßt. Ein späteres Freilegen solcher Arbeiten kann auf Anfordern des Auftraggebers nur auf dessen Kosten erfolgen.
9. Die Bewachung der Baustelle hat — sofern es sich um ein Bauvorhaben handelt, das von einem Betriebsschutz zu sichern ist — durch den Betriebsschutz des Auftraggebers zu erfolgen. Die Bewachung der Gegenstände der Baustelleneinrichtung gehört zu den Aufgaben des bauausführenden Betriebes.
10. Die Versicherung des Bauvorhabens erfolgt entsprechend der Anordnung über die Versicherung der volkseigenen Betriebe bis zur Abrechnung (auch Teilabrechnung) durch den bauausführenden Betrieb, danach durch den Auftraggeber.

V. Abnahme und Mängelbeseitigung

1. Der Stand der Bauarbeiten ist vom Generalunternehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber periodisch festzustellen und in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Der Generalunternehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Aufnahme dieses Protokolls aufzufordern.

Das Protokoll muß die notwendigen Daten über die tatsächlich durchgeführten Leistungen in nachprüfbarer Form enthalten. Es bildet die Grundlage für die gemäß Abs. VII, 3 a monatlich aufzustellenden Zwischenrechnungen.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine förmliche Abnahme des Bauvorhabens (nach Bauabschnitten oder insgesamt) im Rohbau und nach Fertigstellung durchzuführen. Hierbei ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, in dem die Übereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem abgeschlossenen Vertrag, dem Entwurf und den Ausführungszeichnungen zu bestätigen und die Qualität der geleisteten Arbeit festzustellen ist.

Zusätzlich erteilte Aufträge, die im Entwurf und in den Ausführungszeichnungen nicht vorgesehen waren und die noch nicht erledigt sind, dürfen Übernahme und Übergabe der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Bauvorhaben keinesfalls verzögern.

Erscheint der Auftraggeber nicht zu dem vom Generalunternehmer angesetzten Abnahmetermine, so gilt die Übernahme als erfolgt, falls der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem vorgesehenen Abnahmetermine die Festsetzung eines neuen Termins erbeten oder

die Abnahme mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der geleisteten Arbeiten berechtigterweise abgelehnt hat.

Eine Benutzung oder Inbetriebnahme vor der Abnahme ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmung gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

3. Die Übernahme von durch Subunternehmer ausgeführten Bauarbeiten erfolgt durch den Generalunternehmer, der diese Arbeiten dem Auftraggeber als Bestandteil der gesamten fertiggestellten Bauvorhaben übergibt.
4. Die Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme oder später festgestellt werden, ist spätestens 10 Werktage nach Eingang der Nachricht beim Auftragnehmer in Angriff zu nehmen und innerhalb kürzester Frist durchzuführen.

Die Ablehnung der Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme oder später festgestellt werden, ist spätestens 10 Werktage nach Eingang der Nachricht beim Auftragnehmer in Angriff zu nehmen und innerhalb kürzester Frist durchzuführen.

Die Ablehnung der Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme oder später festgestellt worden sind, kann vom Auftragnehmer nur auf Gründe gestützt werden, die er vor der Ausführung der Arbeiten schriftlich vorgebracht oder deren Ursache er nicht zu vertreten hat.

Wird festgestellt, daß den Generalunternehmer (bzw. dessen Subunternehmer) keine Schuld an aufgetretenen Mängeln trifft, oder ist die Schuldfrage noch ungeklärt, so kann ein besonderer Vertrag über die evtl. durchzuführenden Arbeiten sofort abgeschlossen werden, falls vom Auftraggeber der Nachweis der gesicherten Finanzierung erbracht wird.

Die Abnahme der Mängelbeseitigung ist vom Generalunternehmer mindestens 5 Werktage vorher zu beantragen. Der Auftraggeber kann auf die Nachbesichtigung verzichten. Der Verzicht gilt als erklärt, wenn 10 Werktage nach der Absendung des Antrages kein Bescheid des Auftraggebers eingegangen ist. Arbeiten zur Mängelbeseitigung und die Abnahme dieser Arbeiten sind ohne Einfluß auf eine bereits laufende Gewährleistungsfrist.

VI. Qualität

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Bauwerke 2 Jahre, für Holzkrankungen 3 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 1 Jahr.
2. Die Frist beginnt mit der Abnahme.
3. Während der Verjährungsfrist ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der Auftraggeber dies vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt.

4. Die Aufnahme der Arbeiten zur Beseitigung der beanstandeten Mängel hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Benachrichtigung zu beginnen und ist schnellstens durchzuführen.
5. Werden durch die aufgetretenen Mängel Betriebsstörungen verursacht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeiten zur Mängelbeseitigung spätestens 3 Tage nach Eintreffen der Nachricht aufzunehmen.
6. Ist die Beseitigung eines Mangels — bei nachgewiesenem Verschulden des Baubetriebes — nach Lage der Dinge unmöglich, oder würde sie einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, und wird sie deshalb vom Auftragnehmer abgelehnt, so kann der Auftraggeber eine entsprechende Minderung der Vergütung verlangen.
7. Streitfälle sind bei Investitionsvorhaben der Deutschen Demokratischen Republik von der Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie, bei Investitionsvorhaben eines Landes von dem Minister für Industrie der Landesregierung bzw. dessen Bevollmächtigten zu entscheiden.

VII. Abrechnung und Bezahlung

1. Die Abrechnung zwischen dem bauausführenden Betrieb und dem Auftraggeber hat entsprechend dem geleisteten Arbeitsumfang auf Grundlage der Ausführungszeichnungen und der im Kostenanschlag angegebenen Preise zu erfolgen.
2. Die Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen.
Die Reihenfolge der Positionen und die Bezeichnungen der Vertragsunterlagen sind einzuhalten. Überschreitungen des Kostenanschlages sind nicht zulässig. Zusätzliche Arbeiten sind gesondert unter Hinweis auf die entsprechende zusätzliche Vereinbarung auszuführen, andernfalls sie nicht in Rechnung gestellt werden dürfen.
3. Abzurechnen ist:
 - a) monatlich auf Grund der gemäß Abschnitt V Ziffer 1 aufzustellenden Protokolle über den Stand der Arbeiten;
 - b) nach Fertigstellung der gesamten Anlage bzw. einzelner in sich geschlossener Bauteile auf Grund des Abnahmeprotokolls gemäß Abschnitt V, Ziffer 2.
4. Für die im Laufe eines Monats ausgeführten oder auszuführenden Bauarbeiten können vom Auftragnehmer ohne Aufsetzen eines Protokolls Zwischen- bzw. Vorausrechnungen vorgelegt werden. Die hierauf gezahlten Beträge sind bei der Begleichung der monatlichen Zwischenrechnung von dieser abzusetzen.
5. Zwischenrechnungen für Bauvorhaben, deren Ausführungstermine laut Vertrag 3 Monate nicht übersteigen, dürfen 80 Prozent der veranschlagten Gesamtkosten des Bauvorhabens nicht übersteigen.

6. Die Monatsabrechnungen sind spätestens am 10. des folgenden Monats dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber hat die Rechnungsbeträge innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zur Zahlung anzuweisen.
7. a) Die Rechnungen von Lieferanten und Subunternehmern sind vom Generalunternehmer auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den im Gesamtkostenplan vorgesehenen Positionen und Preisen zu prüfen.
- b) Die Bezahlung der Rechnungen für Materiallieferungen und Subunternehmerleistungen hat entweder durch den Generalunternehmer als Baubeauftragten unmittelbar oder mit seiner Zustimmung durch den Auftraggeber zu erfolgen.
- c) Der Generalunternehmer ist daher berechtigt, die von ihm geprüften Rechnungen der Lieferanten und Subunternehmer dem Auftraggeber vorzulegen und diesen zu veranlassen, die Bezahlung der Rechnungsbeträge unmittelbar an die Rechnungsaussteller — entsprechend den Richtlinien über die Auszahlung von Investitionsmitteln — vorzunehmen.
8. Die Schlußabrechnung für jedes fertiggestellte Bauvorhaben ist innerhalb von 30 Tagen nach dessen Abnahme fertigzustellen und der Rechnungsbetrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist vom Auftraggeber zur Zahlung anzuweisen.
9. Die Schlußabrechnung hat alle Leistungen zu enthalten, sofern diese vertraglich vorgesehen waren. Grundlagen der Schlußabrechnung sind:
- der vertraglich festgesetzte Arbeitsumfang,
 - die Protokolle gemäß Abschnitt V, Ziffer 1,
 - das Abnahmeprotokoll und
 - die Preise des bestätigten Gesamtkostenplanes.
- In die Schlußabrechnung sind alle früher geleisteten Zahlungen einzubeziehen.

VIII. Verzugsgebühren bei Nichteinhaltung der Verträge

1. Werden durch nachweisbares alleiniges Verschulden des bauausführenden Betriebes die vorgesehenen Fertigstellungstermine für einzelne Bauabschnitte oder die Gesamtanlage nicht eingehalten, so hat dieser dem Auftraggeber für jeden überfälligen Tag eine Verzugsgebühr in Höhe von 0,05 % der Kosten zu zahlen, die die nicht ausgeführten Arbeiten laut Vertrag ausmachen würden.

Bei einem Verzug von über 30 Tagen ist ferner eine Verzugsgebühr von 2 % der Kosten, die die nicht ausgeführten Arbeiten ausmachen, zu zahlen.

Unterbrechungen durch Frost und Schlechtwetter sowie sonstige durch den bauausführenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände sind hierbei nicht anzurechnen.

Im Falle der Beendigung des gesamten Bauvorhabens in der vertraglich festgesetzten Zeit, sind die für die Nichteinhaltung von Zwischenterminen gezahlten Vertragsstrafen dem bauausführenden Betrieb zurückzuerstatten.

2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Ausführungszeichnungen oder sonstige für die Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Unterlagen nicht rechtzeitig übergibt, oder vertraglich vorgesehene Lieferungen und Leistungen durch Verschulden des Auftraggebers nicht rechtzeitig erfolgen, so ist der Generalunternehmer berechtigt, eine Verzugsgebühr zu fordern, die entsprechend den unter Ziffer 1 genannten Angaben zu errechnen ist.

Die Fertigstellungstermine sind entsprechend der verspäteten Übergabe der Unterlagen zu verlegen.

3. Wenn der Auftraggeber die mit dem bauausführenden Betrieb vertraglich festgesetzten Termine für die Übergabe von Wohnungen für Bauarbeiter nicht einhält, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem bauausführenden Betrieb die tatsächlichen Verluste, die dadurch entstanden sind, zu ersetzen.
4. Wenn der Auftraggeber den Abnahmebeginn des fertiggestellten Bauvorhabens mehr als zehn Tage unbegründet hinauszögert, so hat er dem bauausführenden Betrieb für jeden überfälligen Tag zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 0,05 % des Wertes der Baustelleneinrichtung zu zahlen.
5. Die Abnahmebedingungen von technisch besonders schwierigen Bauvorhaben sind vorher vertraglich festzulegen.

IX. Streitigkeiten

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über die Auslegung der abgeschlossenen Verträge, über die Art, Güte und Kosten der durchgeführten Arbeiten, über die Berechtigung der Berechnung von Vertragsstrafen usw. sind folgende Stellen zuständig:
 - a) bei volkseigenen Baubetrieben, die der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, die Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie,
 - b) bei volkseigenen Baubetrieben, die den Landesregierungen unterstehen, der Industrieminister des Landes, dem der volkseigene Betrieb untersteht, bzw. dessen Beauftragten.

X Anlagen

1. Dem Generalvertrag und den Jahresverträgen sind als deren untrennbarer Teil folgende Belege und Unterlagen beizufügen:
 1. Dem Generalvertrag:
 - a) der Entwurf mit Gesamtkostenplan,

- b) das Verzeichnis sämtlicher im Vertrage vorgesehenen Bauvorhaben mit jeweiliger Bezeichnung des fristgemäßen Beginns und Abchlusses,
- c) Vereinbarung über eigene Leistungen und Lieferungen des Auftraggebers und über die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Anlagen, Einrichtungen, Transportmittel, Materialien, Arbeitskräfte usw.

2. Dem Jahresvertrag :

- a) das Verzeichnis der im Vertragsjahr auszuführenden Arbeiten,
- b) die Kosten der im Verlaufe des Jahres auszuführenden Bauvorhaben mit gesonderten Kostenanschlägen sowie Verzeichnisse der Materialien und technischen Baubedingungen,
- c) Terminplan für die Arbeiten des laufenden Jahres,
- d) Finanzbedarfsplan nach Monaten des laufenden Jahres,
- e) die Abgabetermine von Ausführungsbezeichnungen an den Auftragnehmer,
- f) die Vereinbarungen über die Bereitstellung von Materialien durch den Auftraggeber,
- g) Ausmaß und Termine für die eigenen Leistungen und Lieferungen des Auftraggebers und die von diesem zur Verfügung zu stellenden Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Transportmittel usw.,
- h) besonders im Generalvertrag nicht vorgesehene Bedingungen.

3. Ist der Abschluß von Jahresverträgen nicht erforderlich, so sind die gemäß Ziffer 2 benötigten Anlagen dem Generalvertrag beizufügen.

XI. Rechtsgültigkeit des Vertrages

Bauleistungsverträge, die mit einem der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden volkseigenen Baubetrieb bzw. der diesem übergeordneten Vereinigung abgeschlossen werden, bedürfen der Bestätigung durch die Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie.

Bauleistungsverträge, die mit einem unter der Verwaltung einer Landesregierung befindlichen volkseigenen Baubetrieb bzw. der diesem übergeordneten Vereinigung abgeschlossen wurden, bedürfen der Bestätigung durch die Hauptabteilung Bauwesen der Landesregierung.

Die abgeschlossenen Verträge werden erst mit der Bestätigung rechtsgültig.

Die „Grundordnung für die volkseigene Bau-
industrie der Deutschen Demokratischen Republik“,
Teil I, tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1950 in Kraft.

gez. Scholz
Leiter der HA Bauindustrie

Bestätigt:
gez. Selbmann
Minister für Industrie